

Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Freiburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Freiburg e.V.; die Kurzbezeichnung lautet AWO-Freiburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 1. die Förderung der Jugend-, und Altenhilfe
 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 3. die Förderung des Wohlfahrtswesens
 4. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 5. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes
 6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
 7. die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO) oder von Personen, die im Sinne von § 53 Nr. 2 AO wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe und des Gesundheitswesens;
 2. Schaffung und Unterhaltung von sozialen und sozialpädagogischen Einrichtungen und Diensten z.B. Kindertagesstätten, Pflegeheime, Seniorenwohnanlagen, Angebote der Eingliederungshilfe und niederschwellige Beratungsangebote für Menschen mit Suchterkrankungen;
 3. Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen durch kostenlose oder vergünstigte Angebote, z.B. Speiserversorgung, Bildungs- und Beratungsangebote;
 4. Ausbildung für sozialpädagogische und pflegerische Berufe in unseren Kindertagesstätten und Pflegeheimen;
 5. Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit z.B. Streetwork, Generationsübergreifende Begegnungsangebote;
 6. Beratung zu Chancengleichheit und Antidiskriminierung sowie zu Vereinbarung von Beruf und Familie (insbesondere zum Wiedereinstieg in den Beruf nach Erziehungszeiten) durch die geschaffene Position der Beauftragten für Chancengleichheit und Antidiskriminierung;

7. Mitwirkung an der Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in den entsprechenden kommunalen Ausschüssen z.B. im Sozialausschuss der Stadt Freiburg und Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Freiburg;
8. Stellungnahme zu Fragen der öffentlichen und freien sozialen und sozialpädagogischen Arbeit;
9. Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Prävention von Rassismus, Diskriminierung und extremistischer Ideologien auf Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung;
10. Öffentlichkeitsarbeit.
11. Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen z.B. Informationsreihen rund ums Älter werden, Wissensreihen rund um Gesundheit und Vorsorge;
12. Organisation und Durchführung von Angeboten zur Aktivierung, Schulung und Begleitung bürgerschaftlichen Engagements, z.B. ehrenamtliche Tätigkeiten in Begegnungsstätten von Seniorenwohnanlagen oder Lese-Patenschaften in Kindertagesstätten und Schulen;
13. Durchführung von generationenübergreifenden Projekten zur Förderung des Dialogs zwischen Jung und Alt, zur Vermittlung demokratischer Werte und gesellschaftlicher Verantwortung, z.B. Begegnungsangebote in Kindertagesstätten, Schulen und Seniorenwohnanlagen;
14. Durchführung von Elternbildungsangeboten in unseren Familienzentren, insbesondere zur Stärkung gleichberechtigter Erziehungsverantwortung, z.B. durch Angebote für „Vater-Kind-Aktivitäten“ oder Veranstaltungen zu „Frau und Beruf“;
15. Förderung des Kreisjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Präsidiums oder aber auch anderen beauftragten Vereinsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz gezahlt werden kann. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Die Regelungen dieses Abs. 4 gelten nicht für den Vorstand.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft beim Bezirksverband

- (1) Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Freiburg e.V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V.
- (2) Der Kreisverband unterwirft sich den in der Satzung des Bezirksverbandes vorgegebenen Regeln, indem er seine Eintragung in das Vereinsregister von der Zustimmung des Bezirksvorstandes abhängig macht (§ 5 Abs. 4 der Satzung des Bezirksverbandes e.V.), und er erkennt Inhalt und Geltung der Organisationsordnung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. an.
- (3) Diese Satzung und jede Änderung derselben bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft beim Bezirksverband

- (1) Der Kreisverband kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Bezirksverbandes Baden e.V. bewirken. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Der Austritt kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden.
- (3) Er verliert das Recht, den Namen und das Kennzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und ein neues Kennzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Sie dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (4) Bei Austritt fällt das Vermögen des Kreisverbandes an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. in Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband anerkennen und sich an der Erfüllung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben beteiligen wollen. Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber der oder dem Antragstellenden nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung, bei der oder dem Antragstellenden, der schriftlich zu erhebende Einspruch beim Vorstand der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe, zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Kreisvorstand zu hören.

- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist ab Vollendung des 7. Lebensjahres möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und für Revisorinnen und Revisoren, das volljährigen Mitgliedern vorbehalten ist. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann zum Ende des Quartals binnen einer Frist von drei Monaten seinen Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt in der Öffentlichkeit erheblich schädigt oder geschädigt hat. Der Ausschluss regelt sich nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt (§ 23).
- (6) Mitglied kann sein, wer das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.
- (7) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt, sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- (8) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und Beitragsabrechnung, erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitgliederverwaltung. Die Bestimmungen des Datenschutzrechtes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

§ 8 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind. Es gelten die auf der Grundlage der Ziffer 7 Absätze 2 und 2a des AWO-Verbandsstatuts von der Bundeskonferenz der AWO beschlossenen Beitragsordnungen.

§ 9 Jugendwerk

- (1) Für das im Kreisverband bestehende Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt gilt dessen Satzung.

- (2) Das Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt übt seine Beteiligungsrechte durch eine(n) Vertreter(in) aus.
- (3) Für die finanzielle Förderung des Kreisjugendwerkes legt der Vorstand des Kreisverbandes Kriterien und Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes fest.

§ 10

Korporative Mitglieder

- (1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Vereins beschränkt, können korporative Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt werden. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO-Körperschaften mehr als 50 % der Anteile halten. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbands auch Vereinigungen, Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, dem Satzung, gegebenenfalls Organisationsordnung, Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes und eine Darstellung der sozialen Arbeit sowie ein Finanzstatus beizufügen sind, entscheidet der Vorstand des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bezirksverbandes Baden e.V. der Arbeiterwohlfahrt. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird im Einzelfall vereinbart.
- (6) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (7) Gemeinnützige korporative AWO-Mitglieder dürfen den Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
- (8) Gewerbliche korporative AWO-Mitglieder, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftsrechtlichen Anbindung (z. B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.
- (9) Nicht gemeinnützige korporative Mitglieder, die zu 100% von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo im Unternehmensnamen verwenden, wenn sich ihre Tätigkeiten und Dienstleistungen überwiegend an die AWO oder an Klienten, die ansonsten direkt durch die AWO betreut würden, richten und dies nachweislich im Gesellschaftsvertrag verankert ist.
- (10) Korporative Mitglieder mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z. B. Fußzeile Briefbogen).

- (11) Für korporative Mitglieder finden die Regelungen zu den Mitgliedern entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass, soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO-Logos im Namen vorliegt, eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht kommt.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. gesellschaftsrechtlichen Anbindung verliert das korporative Mitglied bzw. die AWO-Gesellschaft das Recht, den Namen und das Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt in dem bis zu diesem Zeitpunkt jeweils eingeräumten Umfang zu führen, vollständig. Ein etwa neu gewählter Name oder ein neu gewähltes Kennzeichen, müssen sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Sie dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das ehrenamtliche Präsidium
3. der hauptamtliche Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins sowie aus der (dem) stimmberechtigten Vertreterin (Vertreter) des Jugendwerks. Die korporativen Mitglieder nehmen mit einem beauftragten Mitglied mit beratender Stimme teil.“
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums oder, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens sechs von hundert seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Im Fall der Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung, haben die stimmberechtigten Mitglieder im virtuellen Raum mit den zur Stimmabgabe berechtigenden Legitimationsdaten die Möglichkeit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände virtuell abzustimmen. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen, oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur

Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und der/die Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in sowie der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Für diese Mitgliederversammlung gilt Satz 1 nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Namen des/der Vorsitzenden des Präsidiums, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 13 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen im Abstand von drei Jahren die
 1. Entgegennahme der Geschäftsberichte, der geprüften Ergebnisrechnungen (Jahresrechnung) und der Bilanzen der drei der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahre sowie die Entgegennahme der Prüfungsberichte;
 2. Entlastung aller Präsidiumsmitglieder;
 3. Wahl der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder unter besonderer Hervorhebung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen sind;
 4. Wahl von mindestens einer Revisorin oder einem Revisor, die oder der über die Dauer ihrer oder seiner Bestellung hinaus bis zur gültigen Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt bleibt. Zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion der Revisorinnen und Revisoren führt, wenn auf Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht bzw. bestand oder wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
 4. Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz für die § 15 Absatz 1 Satz 3 entsprechend gilt und die ihr Amt bis zur Möglichkeit einer Neuwahl auch auf der nächsten Delegiertenkonferenz wahrnehmen können, falls eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z. B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich ist; ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband oder beim Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. oder bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband oder der Bezirksverband mehrheitlich beteiligt sind, führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für die
1. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Wahlordnung.
Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt;
 2. Beschlussfassung über Anträge;
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 4. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 5. Behandlung verbandspolitischer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Über Anträge einzelner Vereinsmitglieder an die Mitgliederversammlung und über Vorschläge einzelner Vereinsmitglieder für die Neuwahl des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich an den hauptamtlichen Vorstand oder das Präsidium gerichtet worden sind. Dies gilt nicht für Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung zur Geschäftsordnung und für Anträge zu Verhandlungsgegenständen gemäß der Tagesordnung. Sachanträge aus der Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn sie schriftlich vorgelegt und von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
3. mindestens fünf und bis zu sieben Beisitzer/innen.

Im Präsidium müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % (bei kaufmännischer Rundung) vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

- (2) Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins und der zu ihm gehörenden Gliederungen sowie der Gesellschaften und Körperschaften, an denen der Kreisverband und die zu ihm gehörenden Gliederungen mehrheitlich beteiligt sind, sind für ehrenamtliche Präsidiumsfunktionen nicht wählbar, bzw. können diese Funktionen nicht wahrnehmen.
- (3) Die Amtszeit beträgt für die von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet der/die Vorsitzende oder sein/e, bzw. ihr/e Stellvertreter/in aus, so ist für die restliche Amtszeit eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Scheidet ein/e Beisitzer/in vorzeitig aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder soweit die Zahl von drei Beisitzer/innen nicht unterschritten wird.
- (5) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Präsidiumsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, bei Vorsatz sowie bei grober Fahrlässigkeit

§ 15

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- (2) Das Präsidium hat ferner im Zusammenwirken mit dem Vorstand die für die Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Schritte zu unternehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Das Präsidium ist zuständig für die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 19 Absatz 1, Satz 1, die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit ihm. Der/die Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Für Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Die einzelnen Zustimmungsvorbehalte werden nach Art und Umfang durch eine Dienstordnung für den Vorstand geregelt.
- (5) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören ferner u.a. die
 1. Verabschiedung des Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr;
 2. Verabschiedung seiner Geschäftsordnung und der Dienstordnung für den Vorstand;
 3. Beschlussfassung zu den in der Dienstordnung mit Zustimmungsvorbehalten versehenen Geschäften und Maßnahmen des Vorstands;
 4. Einberufung der Mitgliederversammlung
 5. Feststellung des Jahresabschlusses
 6. Beauftragung der externen Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer
 7. Entlastung des Vorstands
 8. Beschlussfassung über Anträge des Kreisverbandes an die Bezirkskonferenz

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, auf Einladung des/der Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung zusammen. Das Präsidium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. gem. § 6 Abs. 7 seiner Satzung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.
- (3) Das Präsidium kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu drei sachverständige Personen als beratende Mitglieder berufen, die an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- (4) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein vom Vorstand des Kreisjugendwerkes benanntes volljähriges Mitglied des Kreisjugendwerkes mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder und darunter der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung anwesend sind.

- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Präsidiumssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen der anwesenden Präsidiumsmitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.
- (8) Die Präsidiumssitzungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Beschlüsse, die im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

§ 17

Ausschüsse des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kann Fachausschüsse und Projektgruppen einrichten, insbesondere zu den Themen:
 - 1. Verbandspolitik;
 - 2. Bürgerschaftliches/Ehrenamtliches Engagement;
 - 3. Soziale Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen.
- (2) Das Präsidium wählt je eine/n Fachausschussvorsitzende/n bzw. Projektgruppen-vorsitzende/n.
- (3) Als Mitglieder der Ausschüsse können sofern erforderlich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und sachverständige Personen berufen werden.
- (4) Die in § 16 genannten Aufgaben des Präsidiums können nicht auf einen Ausschuss oder eine Projektgruppe übertragen werden.

§ 18

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem und bis zu drei Mitgliedern.
Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sollen Frauen und Männer angemessen vertreten sein, wenn eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern vorhanden ist.
Der Vorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Präsidium zu verabschieden ist.
- (2) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des AWO-Verbandsstatuts sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
 - b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.
- (4) Der Vorstand und das Präsidium können bis zu drei besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berufen. Jeder besondere Vertreter ist einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Dienstordnung des Vorstandes. Die Berufung durch den Vorstand bedarf der Zustimmung durch das Präsidium.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter nach § 30 BGB werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen.
- (6) Eine Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- (7) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Eine Haftung ist ferner nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten möglich, die mit Kenntnis des Vereins von dem Schaden beginnt. Die Frist wird durch schriftliche Geltendmachung gewahrt.

§ 19

Mandat und Mitgliedschaft

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, einschließlich der Delegierten, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 12) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) An Beschlüssen von Vereinsorganen darf ein Mitglied nicht mitwirken, wenn es hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere, wenn es oder eine von ihm vertretene Körperschaft – soweit das Mitglied nicht dem Organ der Körperschaft als Vertreterin oder Vertreter einer AWO-Gliederung oder in deren Auftrag angehört – einen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil erfährt. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

§ 20

Aufsicht und Prüfung

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (2) Er verpflichtet sich:
1. seinen Wirtschafts- und Stellenplan,
 2. die durch die Revisorinnen und Revisoren und durch eine vom Kreisverband beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfung geprüfte Jahresrechnung und Bilanz und die Prüfberichte rechtzeitig zum vom Bezirksverband bestimmten Zeitpunkt diesem vorzulegen und

3. bei Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden die Zustimmung des Bezirksvorstandes einzuholen.
- (3) Er unterwirft sich bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung
 1. dem Recht des Bezirksverbandes zur sachgemäßen Wahrnehmung dessen Aufsichts- und Prüfungsfunktionen, die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu treffen und insbesondere einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu Einzelvorgängen oder mit der Prüfung der gesamten Jahresrechnung nebst der Bilanz des Kreisverbandes auf Kosten des Kreisverbandes zu beauftragen;
 2. dem Recht des Bezirksverbandes zu einer gemeinsamen Sitzung des gesamten Präsidiums und des Bezirksvorstandes oder dessen namentlich benannten Vertreter, sowie der Bezirks- und Kreisrevisoren einzuladen, wenn der Kreisverband nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den Bezirksvorstand zu einer solchen Sitzung eingeladen hat;
 3. der Bestimmung, dass auf dieser Sitzung jedes anwesende Bezirksvorstandsmitglied in gleicher Weise stimmberechtigt ist wie die anwesenden Präsidiumsmitglieder.
- (4) Der Kreisverband ist gegenüber dem Jugendwerk und dessen Gliederungen im Rahmen der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt, der Satzung und der Organisationsordnung, zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt.
- (5) Die Wahrung der Aufsichts- und Prüfungsfunktion wird insbesondere gewährleistet durch die
 1. Vorlage der Haushalts- und Stellenpläne des Jugendwerkes bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres;
 2. Vorlage der Prüfungsberichte der Revisorinnen und Revisoren des Jugendwerkes
- (6) Im Übrigen gelten als Bestandteil dieser Satzung Ziffer 9 Absatz 1 Sätze 1 bis 9, Absätze 2 bis 8 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundessonderkonferenz des AWO Bundesverband e. V. mit Sitz in Berlin am 09.11.2014, zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2023, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B (**Anlage 1**).

§ 21

Finanzordnung, Revision und Markenrecht

- (1) Der Kreisverband ist zu **jährlichen** Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Es gelten die Regelungen zur Finanz- und Revisionsordnung nach Ziffern 7 und 8 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie die darin genannten Ausführungsbestimmungen.

- (4) Die Revisorinnen und Revisoren können sich bei der Prüfung auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane stützen.
- (5) Es gilt das verbandliche Markenrecht gemäß Ziffer 12 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt.

§ 22

Vereinsgerichtsbarkeit und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Vereinsgerichtsbarkeit und die Ordnungsmaßnahmen richten sich nach Ziffer 10 und 11 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen von der Bundes-sonderkonferenz des AWO Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin am 09.11.2014, zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2023, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 29346 B. Ziffer 10 und 11 des Verbandsstatuts (**Anlage 1**) sind Bestandteil dieser Satzung. Es gilt die **als Anlage 2** beigefügte Schiedsordnung in der am 19.06.2021 geänderten Fassung (Vereinsgerichtsordnung im Sinne der Ziffer 10.5 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt), die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zuständiges Vereinsgericht ist das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V. mit Sitz in Karlsruhe gebildete Vereins- bzw. Schiedsgericht, soweit nicht das bei dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. mit Sitz in Berlin gebildete Vereins- bzw. Schiedsgericht zuständig ist.

§ 23

Verbandsstatut, Organisationsordnung, Beschlüsse der Bundeskonferenz/ des Bundesausschusses

- (1) Der Kreisverband unterwirft sich dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt. Die Regelungen in dieser Satzung stellen eine abschließende Übernahme der Bestimmungen des Verbandsstatuts dar.
- (2) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich.

§ 24

Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist, nicht beschlussfähig (§ 13 Abs.3, Satz 1), so ist sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen erneut einzuberufen.

§ 25

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Führung des Namens und Kennzeichens der Arbeiterwohlfahrt gilt § 7 Abs. 3.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Baden e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 **Maßgebende Mitgliederzahl**

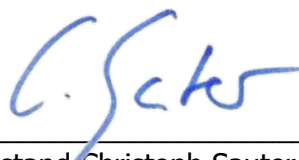
Maßgebliche Mitgliederzahl im Sinne des § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist die Zahl, die am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in der Mitgliedsdatei ausgewiesen ist.

Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.10.2025
Änderungen beschlossen vom AWO-Präsidium am 24.03.2026

Freiburg, der 26.03.2026



Vorständin Vanessa Carboni



Vorstand Christoph Sauter